

Geschäftsverzeichnissnr. 2377
Urteil Nr. 24/2003 vom 12. Februar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 103.593 vom 15. Februar 2002 in Sachen H. Aspeslagh gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte, einerseits dahingehend ausgelegt, daß er auch die Rechtsstellung der Berufsoffiziersanwärter bestimmt, die, weil sie aus dem aktiven Kader hervorgegangen sind, schon in den Grad eines Unterleutnants des aktiven Kadern ernannt worden sind, so wie das zeitweilige Kader, und andererseits dahingehend ausgelegt, daß er auch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule implizit aufgehoben hat, und Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, dahingehend interpretiert, daß er verhindert, daß die Anciennität, die vorher in den Graden eines Offiziers des aktiven Kadern, wie auch des zeitweiligen Kadern, erworben wurde, für die Beförderung in den Grad eines unteren Offiziers berücksichtigt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem sie in dieser Auslegung einerseits den Offizieren, die aus dem aktiven Kader - in diesem Fall dem zeitweiligen Kader - hervorgegangen sind und die an der Königlichen Militärschule die Ausbildung zum Berufsoffizier absolvieren, den Vorteil einer Beibehaltung der Rechtsstellung des Offiziers des aktiven Kadern versagen und andererseits verhindern, daß die im zeitweiligen Kader erworbene Anciennität bei der Beförderung im Sinne von Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 berücksichtigt wird,

- während es aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule - der *per definitionem* implizit aufgehoben wurde - nicht möglich ist, den Grad, den die Offiziere des aktiven Kadern während ihrer Abordnung zur Königlichen Militärschule innehaben, rückgängig zu machen, und während er ebenfalls nicht zum Verlust des Vorteils ihrer Anciennität im Grad eines Offiziers des aktiven Kadern führt,

- und während übrigens einerseits Artikel 25 § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bestimmt, daß andere zeitweilige Offiziere in den Berufskader aufgenommen werden unter Beibehaltung ihres Grades und ihrer Anciennität in diesem Grad, nachdem sie andere statutarische Versetzungsprüfungen bestanden haben, aufgrund deren ebenfalls Zugang zum Kader der Berufsoffiziere verliehen werden kann über eine andere Ausbildung als die, welche die Königliche Militärschule bietet, und andererseits Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 - der bestätigt, daß die vorher im zeitweiligen Kader erworbene Anciennität behalten bleibt, der aber ein Jahr Anciennität dazu fordert für eine Ernennung in den nächsthöheren Grad - sogar ausdrücklich aufgehoben wurde durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadern, zum Vorteil der erwähnten Berufsoffiziere? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die Tragweite der präjudiziellen Frage und der beanstandeten Bestimmungen

B.1. Aus den Elementen des Dossiers und aus dem Sachverhalt wird ersichtlich, daß sich die präjudizielle Frage auf den Behandlungsunterschied bezieht, der sich aus den zwei beanstandeten Bestimmungen in der durch den Staatsrat gegebenen Interpretation ergebe. Es handelt sich um einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Offizieren aus dem zeitweiligen aktiven Kader, denen der Vorteil einer Beibehaltung der Rechtsstellung des Offiziers des aktiven Kadets sowie die Berücksichtigung des Dienstalters, die sie in diesem Kader erworben haben, wenn sie sich dafür entscheiden, auf dem Wege der Ausbildung an der Königlichen Militärschule dem Berufskader beizutreten, versagt werde, und andererseits anderen Offizieren auf Zeit, die unter Beibehaltung ihres Grades und ihres Dienstalters in diesem Grad zum Berufskader zugelassen werden, und zwar nachdem sie andere statutarische Versetzungsprüfungen bestanden haben.

B.2.1. Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte, von dem nur Paragraph 2 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« § 1. Die Militärpersonen auf Zeit dürfen, entsprechend der Kategorie, der sie angehören, im Grad eines Korporals und in einem oder mehreren Graden eines Unteroffiziers angestellt werden. Der Verteidigungsminister bestimmt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug dieser Anstellungen. Der Verlust der Eigenschaft als Anwärter auf ein Amt als Offizier auf Zeit oder als Unteroffizier auf Zeit führt zum Entzug der Anstellungen, die in dieser Eigenschaft erteilt wurden.

§ 2. Die Bestimmungen von § 1 dieses Artikels und der Abschnitte 2, 3 und 7 sind anwendbar:

- a) auf die Militärschüler der Königlichen Kadettenschule;

b) auf die Zeitsoldaten und die neuverpflichteten Zeitsoldaten, die Berufsoffiziersanwärter und die Berufsunteroffiziersanwärter bis zu ihrer Ernennung in den Grad eines Unterleutnants oder eines Sergeanten, je nach dem Fall. »

B.2.2. Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes bestimmt:

« Die niederen Offiziersgrade werden entsprechend dem Dienstalter vergeben. »

B.2.3. Der durch das Gesetz vom 28. Juli 1926 abgeänderte Artikel 18 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule bestimmte bis zu seiner durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Rechtsstellungen des Militärpersonals erfolgten Ersetzung:

« Die Schüler erhalten in der Schule Kost, Logis und Versorgung. Bei ihrem Eintritt müssen sie eine Ausstattung mitbringen, und sie bezahlen, während sie an den Lehrgängen der ersten zwei Studienjahre teilnehmen, ein Kostgeld, dessen Betrag jedes Jahr entsprechend den Lebenshaltungskosten durch den Verteidigungsminister festgelegt wird.

Die Schüler-Leutnants müssen das Kostgeld nicht mehr bezahlen.

Die Schüler, die aus der aktiven Armee kommen, müssen als zur Militärschule abgeordnet angesehen werden, und sie werden ihren Sold und die unterschiedlichen, mit ihrem Grad verbundenen Beträge erhalten. »

B.2.4. Artikel 25 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 bestimmt:

« § 1. Die Angehörigen des Militärpersonals vom zeitweiligen Kader werden mit ihrem Dienstgrad und ihrem Dienstalter in diesem Grad in den Kader des militärischen Berufspersonals aufgenommen; sie werden nach den Berufsmilitärpersonen gleichen Dienstgrades und gleichen Dienstalters in diesem Grad eingeordnet.

§ 2. Die Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit, die in den Berufskader aufgenommen werden, können erst ein Jahr nach den Berufsmilitärpersonen gleichen Dienstgrades und gleichen Dienstalters in diesem Grad in den nächsthöheren Grad ernannt werden. »

B.3.1. Ohne daß es notwendig ist, über die Frage zu befinden, ob Artikel 18 des Gesetzes vom 18. März 1838 vor dem Gesetz vom 22. März 2001 implizit aufgehoben wurde oder nicht, weist der Hof darauf hin, daß dieser Artikel nicht auf die Regelung der umfassenden

Rechtsstellung der Schüler, die als zur Königlichen Militärschule abgeordnet angesehen werden - und insbesondere der Fragen im Zusammenhang mit der Einziehung des Grads - abzielt, sondern nur bestimmt, daß diese Schüler ihren Sold und die verschiedenen, mit ihrem Grad verbundenen Beträge behalten.

B.3.2. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage gegenstandslos ist, insoweit sie impliziert, daß Artikel 18 des obengenannten Gesetzes vom 18. März 1838 verboten habe, die Einziehung des Grades vorzunehmen, den die Offiziere des aktiven zeitweiligen Kaders zum Zeitpunkt ihrer Abordnung zur Königlichen Militärschule innehaben.

B.4. Insoweit die präjudizielle Frage den «aktiven Kader» als solchen mit dem Berufskader oder dem zeitweiligen Kader vergleichen will, ist sie nicht relevant, da, wie der Ministerrat bemerkt, mit dem Ausdruck «aktiver Kader» zwischen den Militärpersonen im aktiven Dienst und den zum Reservekader gehörenden Militärpersonen unterschieden werden soll, ein Unterschied, der sich keineswegs auf die Situation des Klägers vor dem Staatsrat oder auf den Fall bezieht, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist.

Zur Hauptsache

B.5. Der so abgegrenzte Behandlungsunterschied, dessen Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Hof beurteilen muß, besteht darin, daß weder das Dienstalter der Offiziere aus dem zeitweiligen Kader noch die Beibehaltung des Vorteils dieser Rechtsstellung berücksichtigt werden können, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Offizier aus dem zeitweiligen Kader seinen Wunsch zu erkennen gibt, den Grad eines Offiziers im Berufskader auf dem Wege über die Königliche Militärschule erwerben zu wollen, während sowohl das Dienstalter als auch dieser Vorteil berücksichtigt werden würden, wenn derselbe Offizier dem Berufskader in Anwendung von Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 beiträte.

B.6.1. Um den Vorteil der Bestimmungen von Artikel 25 § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1976, vor allem den Vorteil bezüglich der Beibehaltung des Grades und des Dienstalters,

genießen zu können, müssen die Mitglieder des Militärpersonals des zeitweiligen Kaders unter den in Artikel 22 des obengenannten Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen zum Berufskader zugelassen worden sein.

B.6.2. Artikel 22 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 bestimmt:

« In den Kader der Berufsoffiziere kann auf seinen Antrag hin der Offizier auf Zeit aufgenommen werden, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. er muß seit seiner Annahme als Anwärter auf das Amt eines Offiziers auf Zeit mindestens sechs Jahre aktiven Dienst im zeitweiligen Kader des Militärpersonals geleistet haben;

2. er muß durch den Verteidigungsminister angenommen werden, nachdem er von seinen Dienstvorgesetzten in einer günstigen Stellungnahme vorgeschlagen wurde;

3. er muß das Examen über die gründliche Kenntnis der niederländischen oder der französischen Sprache bestanden haben, so wie es in dem durch die Gesetze vom 30. Juli 1955 und vom 13. November 1974 abgeänderten Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachgebrauch in der Armee vorgesehen ist;

4. er muß das in den Artikeln 3 und 4 desselben Gesetzes vorgesehene Examen über die tatsächliche Kenntnis der anderen Sprache bestanden haben;

5. er muß unter Berücksichtigung der nach Artikel 26 festgestellten Stellenanzahl gemäß den durch den König festgelegten Vorschriften gut genug abgeschnitten haben;

6. er muß die durch den König präziserte Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Der König kann die Inhaber der durch ihn bestimmten Diplome von der Ausbildung befreien. »

B.6.3. Der Begründung zufolge beinhaltet diese Bestimmung « eine wichtige Maßnahme sozialen Aufstiegs: Ziel ist es, die verdienstvollsten Militärpersonen auf Zeit, die eine Laufbahn bei der Armee aufbauen möchten, zu belohnen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 822-1, S. 6). Um diese Zielsetzung des sozialen Aufstiegs, der unter den in obengenannter Bestimmung strikt formulierten Voraussetzungen den verdienstvollsten Militärpersonen ermöglicht wird, zu erreichen, konnte der Gesetzgeber in Artikel 25 § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 vernünftigerweise festlegen, daß diesen Militärpersonen ihr Grad und ihr Dienstalter erhalten bleibt, sobald sie zum Berufskader zugelassen werden. Der Gesetzgeber konnte ebenfalls, aus denselben Gründen, diese Vorteile nur den Militärpersonen auf Zeit vorbehalten, die dem Berufskader unter den in Artikel 22 desselben Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen beigetreten sind.

B.7. Da der Kläger vor dem Staatsrat sich freiwillig für eine andere als die in Artikel 22 vorgesehene Zugangsmöglichkeit zum Berufskader entschieden hat, nämlich für den Zugang auf dem Wege über die Königliche Militärschule, gehört er einer Kategorie von Militärpersonen auf Zeit an, die sich objektiv von der in Artikel 22 definierten Kategorie unterscheidet und der der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der in B.6.3 zitierten Zielsetzungen nicht dieselben Vorteile vorzubehalten brauchte.

B.8. Der Hof stellt überdies fest, daß, wenn sie ihre Eigenschaft als Offiziere auf Zeit beibehielten und gleichzeitig Berufsoffiziersanwärter wären, die Militärpersonen, die dieser Kategorie angehören, Eigenschaften kumulieren würden, die der Absicht des Gesetzgebers zufolge als miteinander unvereinbar gelten sollten. Eine solche Kumulierung hätte dazu geführt, daß dieser Kategorie von Militärpersonen, die aus dem zeitweiligen Kader kommen, ein Vorteil eingeräumt wird, der den Berufsmilitärpersonen nicht zugestanden wird.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior